

Richtlinien der Gemeinde Holzheim über die Kinder- und Jugendförderung in ortsansässigen Vereinen

Eine große Anzahl von Jugendlichen in den Vereinen bildet die Basis dafür, dass die Zukunft der Vereine durch ausreichend Nachwuchs gesichert ist und dient gleichzeitig der Erfüllung wichtiger gesellschaftlicher Ziele, von denen das Gemeinwesen in hohem Maße profitiert.

Die Gemeinde Holzheim fördert diese Jugendarbeit auf Grundlage der nachfolgenden Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

I. Sachliche Fördervoraussetzungen

- Die Förderung nach diesen Richtlinien erhalten nur ortsansässige Vereine mit ihrem satzungsgemäßen Sitz in der Gemeinde Holzheim.
- Vereine im Sinne dieser Richtlinien sind alle eingetragenen, gemeinnützigen Vereine gemäß § 21 BGB in Verbindung mit § 55 BGB (Eintragung im Vereinsregister als e.V.) Des Weiteren muss der Verein einer entsprechenden Dachorganisation angehören, sofern für diese Vereinsart eine solche besteht.
- Der Verein verpflichtet sich, die Fördergelder ausschließlich und unmittelbar für die Jugendarbeit zu verwenden.
- Aktive Jugendarbeit im Sinne dieser Richtlinien stellt das Anbieten und die Durchführung eines nachhaltigen Angebotes für Kinder und Jugendliche innerhalb der Gemeinde Holzheim dar. Das Angebot muss sinnvoll die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen in sportlicher, künstlerischer, kultureller und sonstiger Weise fördern.
- Das Angebot muss in regelmäßiger Art und Weise erfolgen, wobei in der Regel von mindestens 10 Veranstaltungen pro Jahr ausgegangen wird.

II. Persönliche Voraussetzungen

- Die Förderung wird gewährt für aktive Vereinsmitglieder unter 16 Jahren mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Holzheim. Stichtag für die Altersfestlegung ist der 01.01. des jeweiligen Antragsjahres
- Die Förderung wird an den Verein gewährt, so dass Mehrfachförderungen pro Kind/Jugendlichen möglich sind.

III. Antragserfordernis

Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muss bis 30.04. des jeweiligen Jahres schriftlich bei der Gemeinde Holzheim eingereicht werden. Anträge, die nicht fristgerecht vorliegen, werden nicht berücksichtigt.

Bei der Antragstellung sind folgende Angaben zu machen:

Dem Antrag ist eine Mitgliederliste mit Name, Wohnort, und Geburtsjahr des Kindes/des Jugendlichen beizulegen.

IV. Höhe der Förderung

Es werden pro Kind bzw. Jugendlichen jährlich 10,00 € gewährt.

Die Förderung erfolgt als freiwillige Leistung der Gemeinde Holzheim und kann jederzeit widerrufen werden. Über die Gewährung der Förderung gemäß diesen Richtlinien entscheidet der Gemeinderat. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

V. Bewilligung

Die Förderanträge einschließlich aller Nachweise werden von der Gemeinde auf ihre Richtigkeit überprüft. Sollten dabei Mängel bzw. falsche Angaben nachgewiesen werden, behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Antragsunterlagen zurückliegender Jahre ebenfalls zu überprüfen und evtl. auch ein Rückforderungsverfahren oder eine gegenseitige Verrechnung gegen den jeweiligen Verein einzuleiten. Ergibt sich nach der Bewilligung vorgenannter Zuwendungen, dass eine Fördervoraussetzung nicht erfüllt war, wird ein Rückforderungsverfahren eingeleitet. Erstattungsansprüche können gegen zukünftige Zuwendungen aufgerechnet werden.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, Vereine von künftigen Förderungen auszuschließen, wenn nachgewiesen werden kann, dass wissentlich falsche Angaben im Antragsverfahren gemacht wurden.

VI. Auszahlung

Nachdem die Förderanträge im Rahmen der festgelegten Summe vom Bürgermeister gesammelt und bewilligt sind, werden diese der Verwaltung zur Auszahlung übergeben.

Die Fördersumme wird von der Verwaltung an das jeweilige Vereinskonto überwiesen.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2023 in Kraft.